



Sachstand

Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen (§ 353d StGB)
Voraussetzungen für eine Strafbarkeit wegen des öffentlichen
Mitteilens von amtlichen Dokumenten eines Strafverfahrens (§ 353d
Nr. 3 StGB)

Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen (§ 353d StGB)

Voraussetzungen für eine Strafbarkeit wegen des öffentlichen
Mitteilens von amtlichen Dokumenten eines Strafverfahrens (§ 353d Nr. 3 StGB)

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 097/21
Abschluss der Arbeit: 21. September 2021
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Bau und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Objektiver Tatbestand	4
2.1.	Gegenständlicher Anwendungsbereich	4
2.2.	Tathandlung	5
2.2.1.	Wesentliche Teile	5
2.2.2.	Im Wortlaut	6
2.2.3.	Öffentliches Mitteilen	7
2.2.4.	Vor Verfahrensabschluss	7
3.	Subjektiver Tatbestand	8
4.	Rechtswidrigkeit	8
5.	Schuld	10

1. Einleitung

Nach § 353d Nr. 3 StGB¹ macht sich strafbar, wer die Anklageschrift oder andere amtliche Dokumente eines Strafverfahrens ganz oder in wesentlichen Teilen im Wortlaut öffentlich mitteilt, bevor sie in öffentlicher Verhandlung erörtert worden sind oder das Verfahren abgeschlossen ist.

Anders, als es die gesetzliche Bezeichnung des Straftatbestands – Verbotene Mitteilung über Gerichtsverhandlungen – auf den ersten Anschein vermuten lässt, werden von dieser Tatvariante damit Dokumente aus dem gesamten Verlauf des Strafverfahrens erfasst, mithin auch aus dem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren, also dem Stadium vor der Entscheidung der Staatsanwaltschaft darüber, ob Anklage erhoben werden soll (§§ 160, 170 StPO²).

Nach herrschender Meinung dient § 353d Nr. 3 StGB zwei unterschiedlichen Schutzzwecken: Zum einen soll die Unbefangenheit der an den genannten Verfahren Beteiligten, namentlich der Laienrichter und Zeugen, geschützt werden, zum anderen soll die vom Verfahren betroffene Person davor geschützt werden, durch die Veröffentlichung amtlicher Papiere „an den Pranger gestellt“ zu werden, noch bevor eine gerichtliche Überprüfung erfolgt ist.³ Wegen dieser doppelten Schutzrichtung kann die Tat auch durch die vom Verfahren selbst betroffene Person begangen werden.⁴

2. Objektiver Tatbestand

2.1. Gegenständlicher Anwendungsbereich

Gegenständlich erfasst sind die Anklageschrift sowie andere amtliche Schriftstücke aus Straf-, Bußgeld- und Disziplinarverfahren.⁵ Amtliche Schriftstücke in diesem Sinne „sind all jene Schriftstücke, die einem der genannten Verfahren zugeordnet werden können und von einer am Verfahren beteiligten Behörde herrühren bzw. in Auftrag gegeben wurden oder zu Zwecken des Verfahrens in den Gewahrsam einer am Verfahren mitwirkenden Behörde gelangt sind.“⁶ Auf den Inhalt des Schriftstücks kommt es hierbei grundsätzlich nicht an – lediglich solche Schriftstücke,

1 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3544) geändert worden ist.

2 Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3544) geändert worden ist.

3 Vormbaum, in: Leipziger Kommentar zum StGB, 12. Auflage, Dreizehnter Band, 2009, § 353d Rn. 38 f.; Heuchemer, in: BeckOK StGB, 50. Edition, Stand: 01.05.2021, § 353d Rn. 1.

4 OLG Celle, Urteil vom 25.08.2010 – 31 Ss 30/10; Vormbaum, in: Leipziger Kommentar zum StGB, 12. Auflage, Dreizehnter Band, 2009, § 353d Rn. 54.

5 Vormbaum, in: Leipziger Kommentar zum StGB, 12. Auflage, Dreizehnter Band, 2009, § 353d Rn. 40 ff.

6 Puschke, in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Auflage 2019, § 353d Rn. 59.

die „völlig nebensächliche, belanglose Fragen behandeln oder sich mit reinen Formalien befassen“⁷, unterfallen nicht dem Anwendungsbereich.⁸ Erfasst sind mithin unter anderem Haftbefehle, Beschlagnahmebeschlüsse, gerichtliche Durchsuchungsbeschlüsse⁹, Glaubwürdigkeitsgutachten über einen Zeugen, Gutachten über die Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten, Strafregisterauszüge, Befangenheitsanträge gegen einen Richter und Strafbefehle.¹⁰

2.2. Tathandlung

Die Tathandlung besteht im öffentlichen Mitteilen des Wortlauts mindestens wesentlicher Teile des amtlichen Dokuments vor Verfahrensabschluss.

2.2.1. Wesentliche Teile

Für die Beurteilung, ob ein wesentlicher Teil des amtlichen Schriftstücks wiedergegeben wird, kommt es nicht auf den Umfang des Auszugs an – entscheidend ist vielmehr dessen substanzieller Gehalt, so dass auch die Veröffentlichung kurzer Auszüge oder gar eines einzigen Satzes tatbestandsmäßig sein kann.¹¹ Insofern ist allerdings auch nicht erforderlich, dass „der“ wesentliche Inhalt eines Schriftstücks wiedergegeben wird. Wo die Grenze zu ziehen ist, wird im Detail unterschiedlich beurteilt:

- Zum Teil wird die Auffassung vertreten, es reiche aus, dass ein Auszug als inhaltlich nicht völlig unbedeutend einzustufen ist.¹² Als unwesentlich im Sinne des § 353d Nr. 3 seien deshalb nur solche Teile des Schriftstücks anzusehen, die nebensächliche, belanglose Fragen oder reine Formalien behandelten.¹³
- Anderer Auffassung zufolge müssen solche Teile betroffen sein, die – sei es auch nur mittelbar – für den Verfahrensgegenstand, seine verfahrensmäßige Behandlung oder einen Beteiligten wichtig sind oder sein können.¹⁴ Zum Teil wird insofern auch gefordert, dass die

7 Vormbaum, in: Leipziger Kommentar zum StGB, 12. Auflage, Dreizehnter Band, 2009, § 353d Rn. 50.

8 Perron/Hecker, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 30. Auflage 2019, § 353d Rn. 44; Hoyer, in: SK-StGB, Stand: 126. Lieferung 2011, § 353d Rn. 21.

9 OLG Celle, Urteil vom 25.08.2010 – 31 Ss 30/10.

10 Vgl. Perron/Hecker, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 30. Auflage 2019, § 353d Rn. 44; Vormbaum, in: Leipziger Kommentar zum StGB, 12. Auflage, Dreizehnter Band, 2009, § 353d Rn. 45 m.w.N.

11 Vgl. Brandenburgisches OLG, Urteil vom 20.07.2016 – (1) 53 Ss 3/16 (18/16); Heger, in: Lackner/Kühl, StGB, 29. Auflage 2018, § 353d Rn. 4; Vormbaum, in: Leipziger Kommentar zum StGB, 12. Auflage, Dreizehnter Band, 2009, § 353d Rn. 59 unter Verweis auf RG, Urteil vom 24.09.1894 – Rep. 2199/94.

12 Vormbaum, in: Leipziger Kommentar zum StGB, 12. Auflage, Dreizehnter Band, 2009, § 353d Rn. 59.

13 Vormbaum, in: Leipziger Kommentar zum StGB, 12. Auflage, Dreizehnter Band, 2009, § 353d Rn. 59.

14 Fischer, StGB, 68. Auflage 2021, § 353d Rn. 9; Heuchemer, in: BeckOK StGB, 50. Edition, Stand: 01.05.2021, § 353d Rn. 7.

fraglichen Passagen Anlass und Grundlage einer öffentlichen Diskussion über die sachliche Berechtigung getroffener Entscheidungen oder Maßnahmen, den möglichen Ausgang des Verfahrens, den Beweiswert von Zeugenaussagen usw. bilden können.¹⁵

- Einer eher vermittelnden Auffassung zufolge ist die etwaige Mitteilung eines Teilbereichs in Relation zum konkreten Gesamtdokument zu setzen und danach eine Abwägung durchzuführen.¹⁶ Dabei könne dann aber auch die Wiedergabe einer einzigen Textpassage ohne Weiteres ausreichend sein, wenn diese gerade den Kerninhalt des Dokuments verkörpere.¹⁷

Unabhängig von diesem im Detail unterschiedlichen Meinungsbild ist festzustellen, dass sich eine scharfe Grenzziehung, ab wann ein mitgeteilter Auszug wesentlich ist und wann ein solcher noch unwesentlich ist, nur vom konkreten Sachverhalt her vornehmen lässt.¹⁸ Hierbei verbleibt „dem Tatrichter ... die Aufgabe, den Inhalt des amtlichen Schriftstücks in seinem Kernbestand festzustellen und danach zu beurteilen, ob die teilweise Wiedergabe im Wortlaut, für sich betrachtet, aussagekräftig genug ist, um wesentliche Gesichtspunkte des Gesamtinhalts anzusprechen und der Öffentlichkeit verständlich zu unterbreiten“¹⁹.

2.2.2. Im Wortlaut

Aufgrund des tatbestandlichen Erfordernisses, dass die fraglichen Dokumente „im Wortlaut“ mitgeteilt werden, wird das lediglich sinngemäße Wiedergeben des Inhaltes nicht vom Tatbestand erfasst.²⁰

Der Einschränkung der Tatbestandsmäßigkeit auf die wörtliche Wiedergabe kommt eine zentrale Bedeutung sowohl für die Rechtsklarheit²¹ als auch für die verfassungsrechtliche Rechtfertigung

15 Perron/Hecker, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 30. Auflage 2019, § 353d Rn. 47 und im Anschluss LG Amberg, Beschluss vom 09.02.2015 – 11 Qs 5/15; Hoyer, in: SK-StGB, Stand: 126. Lieferung 2011, § 353d Rn. 23.

16 Puschke, in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Auflage 2019, § 353d Rn. 65.

17 Puschke, in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Auflage 2019, § 353d Rn. 65.

18 Brandenburgisches OLG, Urteil vom 20.07.2016 – (1) 53 Ss 3/16 (18/16) unter Bezug auf Vormbaum, in: Leipziger Kommentar zum StGB, 12. Auflage, Dreizehnter Band, 2009, § 353d Rn. 59.

19 Vormbaum, in: Leipziger Kommentar zum StGB, 12. Auflage, Dreizehnter Band, 2009, § 353d Rn. 59.

20 Vormbaum, in: Leipziger Kommentar zum StGB, 12. Auflage, Dreizehnter Band, 2009, § 353d Rn. 57.

21 Vormbaum, in: Leipziger Kommentar zum StGB, 12. Auflage, Dreizehnter Band, 2009, § 353d Rn. 57.

der Norm zu: Weil die Einschränkung auf wortgetreue Wiedergabe bewirkt, dass öffentliche Erörterungen über den sachlichen Inhalt des Schriftstücks möglich bleiben²², werden die durch Artikel 5 Absatz 1 GG gewährleisteten Freiheiten durch den Straftatbestand nur in geringem Ausmaß beschränkt.²³

Ob neben der im vollen Umfang wortgetreuen Wiedergabe auch eine lediglich geringfügig abgeänderte Wiedergabe – „etwa durch Umstellung oder Auslassung einzelner Wörter“²⁴ – als tatbestandsmäßig angesehen werden kann, ist streitig.²⁵

2.2.3. Öffentliches Mitteilen

Eine Mitteilung ist im vorliegenden Kontext öffentlich, „wenn sie ‚unbestimmt von welchen und wie vielen Personen‘ wahrgenommen werden kann (...). Sie ist nicht öffentlich, wenn sie sich lediglich an einen engeren, in sich verbundenen, nach außen bestimmt abgegrenzten Personenkreis wendet (...).“²⁶ Erfasst sind damit insbesondere Veröffentlichungen in Presseerzeugnissen, durch Film, Funk und Fernsehen, aber auch die Verbreitung über Internet-Nachrichtenkanäle oder auf Webseiten, mittels Mailinglisten, Newsletter oder als Blog-Mitteilungen.²⁷ Irrelevant ist, ob das Schriftstück zuvor bereits an anderer Stelle veröffentlicht wurde, da dies eine weitere abstrakte Gefährdung des geschützten Rechtsguts nicht ausschließt.²⁸

2.2.4. Vor Verfahrensabschluss

In zeitlicher Hinsicht ist § 353d Nr. 3 StGB für die gesamte Dauer des Verfahrens einschlägig, also vom Beginn des Ermittlungsverfahrens bis zu einer rechtskräftigen Verfahrensbeendigung.²⁹ Auch der Rechtskraft nicht fähige verfahrenserledigende Entscheidungen wie die Verfahrensein-

22 Heger, in: Lackner/Kühl, StGB, 29. Auflage 2018, § 353d Rn. 4.

23 BVerfG, Beschluss vom 03.12.1985 – 1 BvL 15/84.

24 Vormbaum, in: Leipziger Kommentar zum StGB, 12. Auflage, Dreizehnter Band, 2009, § 353d Rn. 57.

25 Vgl. Fischer, StGB, 68. Auflage 2021, § 353d Rn. 9; Vormbaum, in: Leipziger Kommentar zum StGB, 12. Auflage, Dreizehnter Band, 2009, § 353d Rn. 57.

26 Vormbaum, in: Leipziger Kommentar zum StGB, 12. Auflage, Dreizehnter Band, 2009, § 353d Rn. 56 m.w.N.

27 Vormbaum, in: Leipziger Kommentar zum StGB, 12. Auflage, Dreizehnter Band, 2009, § 353d Rn. 56; Puschke, in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Auflage 2019, § 353d Rn. 63.

28 Perron/Hecker, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 30. Auflage 2019, § 353d Rn. 44 m.w.N.

29 Vormbaum, in: Leipziger Kommentar zum StGB, 12. Auflage, Dreizehnter Band, 2009, § 353d Rn. 51, 53; Puschke, in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Auflage 2019, § 353d Rn. 67.

stellung nach §§ 153 Absatz 1, 170 Absatz 2 StPO führen zum Abschluss des Verfahrens in diesem Sinne.³⁰ Umgekehrt reichen bloße Vorermittlungen für eine Eröffnung des Anwendungsbereichs nicht aus.³¹

3. Subjektiver Tatbestand

§ 353d Nr. 3 StGB setzt vorsätzliches Handeln hinsichtlich sämtlicher Merkmale des objektiven Tatbestands voraus, wobei bedingter Vorsatz ausreichend ist.³² Entsprechend den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen ist das Vorsatzerfordernis nicht dahingehend zu verstehen, dass die handelnde Person Kenntnis davon haben müsste, dass die von ihr begangene Handlung rechtswidrig ist – hinreichend ist vielmehr für die Annahme vorsätzlichen Handelns, dass die Person sämtliche zum gesetzlichen Tatbestand gehörenden Umstände kannte und gleichwohl willentlich gehandelt hat.³³

4. Rechtswidrigkeit

Das Vorliegen der objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale als Verkörperung der vom Gesetzgeber typisierten Unrechtsmerkmale indiziert regelmäßig die für eine Verurteilung ebenfalls erforderliche Rechtswidrigkeit der Tat.³⁴

Die Rechtswidrigkeit liegt allerdings dann nicht vor, wenn ein Rechtfertigungsgrund greift.³⁵ Auch im Fall des § 353d StGB ist eine Rechtfertigung der Veröffentlichungshandlung durch die allgemeinen Rechtfertigungsgründe, namentlich durch rechtfertigenden Notstand (§ 34 StGB), nicht von vornherein ausgeschlossen.³⁶ Voraussetzung für eine Rechtfertigung ist allerdings, dass sich die Veröffentlichung auch und gerade im Wortlaut als zur Abwehr einer drohenden Gefahr erforderlich darstellt, was nur in Ausnahmefällen denkbar erscheint.³⁷

30 Puschke, in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Auflage 2019, § 353d Rn. 67.

31 LG Hamburg, Beschluss vom 02.09.2013 – 629 Qs 34/13; Puschke, in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Auflage 2019, § 353d Rn. 67.

32 Kuhlen, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Strafgesetzbuch, 5. Auflage 2017, § 353d Rn. 35; Puschke, in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Auflage 2019, § 353d Rn. 71.

33 Jescheck/Weigend, Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, 5. Auflage 1996, § 29 II 2.

34 Jescheck/Weigend, Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, 5. Auflage 1996, § 31 I 3.

35 Jescheck/Weigend, Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, 5. Auflage 1996, § 31 I 3.

36 Vormbaum, in: Leipziger Kommentar zum StGB, 12. Auflage, Dreizehnter Band, 2009, § 353d Rn. 61.

37 Perron/Hecker, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 30. Auflage 2019, § 353d Rn. 58; Puschke, in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Auflage 2019, § 353d Rn. 73; Vormbaum, in: Leipziger Kommentar zum StGB, 12. Auflage, Dreizehnter Band, 2009, § 353d Rn. 61.

Als – je nach Fallgestaltung im Einzelfall – grundsätzlich mögliche Anwendungsbeispiele für Fälle einer Rechtfertigung bei § 353d StGB werden genannt:

- „wenn eine unrichtige Presseberichterstattung über eine Anklageerhebung nur durch wörtliche Zitate aus dieser Anklageschrift widerlegt und so einer Vorverurteilung entgegengetreten werden kann“³⁸.
- „wenn der Wortlaut eines Vernehmungsprotokolls die Anwendung verbotener Verhörmethoden beweist“³⁹.

Hingewiesen wird in diesem Kontext unter Bezugnahme auf Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darauf, dass auch das Grundrecht der Meinungs- und Pressefreiheit (Artikel 5 GG⁴⁰) als solches noch keine Mitteilungsbefugnis gebe, und zwar auch dann nicht, wenn über Verfahren von hoher oder gar höchster Bedeutung berichtet werde.⁴¹ Hingegen kann es wegen des besonderen verfassungsrechtlichen Auftrags von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen zulässig sein, amtliche Schriftstücke eines parallel laufenden Strafverfahrens in öffentlichen Sitzungen eines Untersuchungsausschusses zu verlesen, soweit sie für den Untersuchungsauftrag von Bedeutung sind und ihre Verwertung nicht auf andere Weise möglich ist.⁴²

Nimmt die Person, deren Handeln den Tatbestand verwirklicht, irrtümlich an, hierzu aufgrund des Vorliegens von Rechtfertigungsgründen berechtigt zu sein, ist hinsichtlich der Rechtsfolgen eines solchen Irrtums zu differenzieren:

- Nimmt die Person irrig das Bestehen eines von der Rechtsordnung nicht anerkannten Rechtfertigungsgrundes an (Bestandsirrtum) oder verkennt sie die rechtlichen Grenzen eines anerkannten Rechtfertigungsgrundes (Grenzirrtum), liegt ein Erlaubnisirrtum vor, der ebenso behandelt wird wie ein direkter Verbotsirrtum (§ 17 StGB).⁴³ Entscheidend ist also die Frage der Vermeidbarkeit des Irrtums: ist sie zu bejahen, kommt eine Strafmilderung in Betracht (§ 17 Satz 2, § 49 Absatz 1 StGB). War der Irrtum unvermeidbar, folgt daraus die Strafflosigkeit.

38 Puschke, in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Auflage 2019, § 353d Rn. 73 unter Verweis auf Ausführungen des AG Weinheim, Urteil vom 20.12.1993 – 5 Ds 29/93. Ebenso Kuhlen, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Strafgesetzbuch, 5. Auflage 2017, § 353d Rn. 36; Vormbaum, in: Leipziger Kommentar zum StGB, 12. Auflage, Dreizehnter Band, 2009, § 353d Rn. 61.

39 Perron/Hecker, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 30. Auflage 2019, § 353d Rn. 58.

40 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 u. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048) geändert worden ist.

41 Perron/Hecker, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 30. Auflage 2019, § 353d Rn. 58 unter Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 03.12.1985 – 1 BvL 15/84.

42 Perron/Hecker, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 30. Auflage 2019, § 353d Rn. 58 m.w.N.

43 Jescheck/Weigend, Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, 5. Auflage 1996, § 41 III.

- Nimmt die Person irrig Umstände an, die, wenn sie vorlägen, tatsächlich einen Rechtfertigungsgrund begründeten, liegt ein so genannter Erlaubnistatbestandsirrtum vor.⁴⁴ Die dogmatische Einordnung dieser vom Gesetzgeber bewusst nicht geregelten Irrtumskategorie ist im Einzelnen höchst umstritten.⁴⁵ Jedenfalls in der Rechtsprechung herrscht aber insofern Einigkeit, dass ein vollwertiger Erlaubnistatbestandsirrtum die Bestrafung wegen vorsätzlicher Tatbegehung ausschließt – insoweit jedenfalls im Ergebnis der Regelung zum Tatbestandsirrtum nach § 16 StGB entsprechend.⁴⁶ Setzt das betreffende Delikt vorsätzliches Handeln voraus, folgt aus dem Vorliegen eines Erlaubnistatbestandsirrtums die Straflosigkeit.

5. Schuld

Zentrale subjektive Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit einer Person für eine von ihr begangene rechtswidrige Tat ist, dass ihr der Tatentschluss zum Vorwurf gemacht werden kann – dass insofern also ihre strafrechtliche Schuld zu bejahen ist.⁴⁷ Dies setzt zum einen ihre Schuldfähigkeit, zum anderen das Fehlen maßgeblicher Fehlvorstellungen bei der Entscheidung zur Tatbestandsverwirklichung voraus.⁴⁸ Führen Fehlvorstellungen dazu, dass einer Person bei Kenntnis sämtlicher objektiver Tatumstände das Bewusstsein fehlt, Unrecht zu tun, stellt dies einen Verbotsirrtum dar (§ 17 StGB). Dieser ist regelmäßig als so genannter vermeidbarer Verbotirrtum für den Schuldspruch unbeachtlich – in Betracht kommt vielmehr lediglich eine Strafmilderung (§§ 17 Satz 2, 49 Absatz 1 StGB). Nur wenn es sich ausnahmsweise um einen so genannten unvermeidbaren Verbotsirrtum handelt, führt dies zum Schuldausschluss und infolgedessen zur Straflosigkeit (§ 17 Satz 1 StGB).

Ausschlaggebend für die Beurteilung der Vermeidbarkeit des Irrtums ist, ob die Person zum Zeitpunkt der Tathandlung unter Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse hätte Anlass haben müssen, über die mögliche Rechtswidrigkeit ihres Tuns nachzudenken oder sich zu erkundigen.⁴⁹ Die Person muss alle ihre „Erkenntniskräfte und sittlichen Wertvorstellungen“⁵⁰ einsetzen, wobei es auf die jeweils konkreten Umstände sowie auf die Verhältnisse und die Persönlich-

44 Jescheck/Weigend, Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, 5. Auflage 1996, § 41 IV.

45 Sternberg-Lieben/Schuster, in: Schönke/Schröder Strafgesetzbuch, 30. Auflage 2019, § 16 Rn. 14. Komprimierter Überblick über die Positionen bei Fischer, StGB, 68. Auflage 2021, § 16 Rn. 22 ff.

46 Vgl. BGH, Urteil vom 10.03.1983 – 4 StR 375/82; Joecks/Kulhanek, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2020, § 16 Rn. 134.

47 Jescheck/Weigend, Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, 5. Auflage 1996, § 37 I.

48 Jescheck/Weigend, Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, 5. Auflage 1996, § 37 I, IV 2.

49 Fischer, StGB, 68. Auflage 2021, § 17 Rn. 7 m.w.N.

50 BGH, Beschluss vom 23.12.1952 – 2 StR 612/52.

keit der handelnden Person ankommt – also etwa auf „Bildungsstand, Erfahrung, berufliche Stellung“ etc.⁵¹ Bleiben Zweifel oder handelt es sich um Delikte, die für einen bestimmten Berufskreis bedeutsam sind, trifft die handelnde Person eine Erkundigungspflicht.⁵² Verlangt werden kann je nach Lage des Falles etwa, dass die Person „die Auskunft einer Behörde einholt, sich von einem Rechtsanwalt oder einer sonst fachkundigen Person beraten lässt oder sich um Kenntnisnahme einschlägiger Rechtsprechung bemüht.“⁵³

* * *

51 Fischer, StGB, 68. Auflage 2021, § 17 Rn. 8 m.w.N.

52 Fischer, StGB, 68. Auflage 2021, § 17 Rn. 12.

53 Fischer, StGB, 68. Auflage 2021, § 17 Rn. 13 m.w.N.